

Compliance-Richtlinie der ISW-Gruppe

Rechenschaftspflichtiger:	Compliance & Revision	Bereich:	ISW-Gruppe
Dokumententyp:	Richtlinie	Version:	7
Vertraulichkeitsklasse:	vertraulich	Letzte Änderung:	01.11.2023
Zu Prozess / Zuordnung im Prozesshaus:	Compliance		

Inhaltsverzeichnis

1	Definition und Anwendungsbereich	2
2	Informationspflicht	2
3	Grundsätzliche Verhaltensanforderungen	2
4	Diskriminierung	3
5	Verbot von Bestechung und Korruption.....	3
6	Vermeidung von Interessenkonflikten	3
7	Arbeitsrecht	4
8	Bekämpfung von Geldwäsche	4
9	Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern	4
10	Einladungen, Geschenke und andere persönliche Vorteile	5
11	Arbeitssicherheit und Umweltschutz	5
12	Datenschutz, Informationssicherheit und Vertraulichkeit.....	5
13	Verhalten gegenüber Wettbewerbern	6
14	Spenden	6
15	Ansprechpartner und Compliance-Beauftragter.....	7
16	Einrichtung eines Compliance Hinweisgebersystems.....	7
17	Verstöße gegen die Compliance-Richtlinie	8
18	Aktuelle Version, mitgeltende Dokumente	8

1 Definition und Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ist gültig für

- **InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG**
- **InfraServ Wiesbaden Technik GmbH & Co. KG**
- **LeBe GmbH**

nachfolgend ISW-Gruppe oder Unternehmen genannt und wurde verabschiedet durch die Geschäftsleitungen der einzelnen Unternehmen.

Ziel dieser Compliance-Richtlinie ist es, zu einem gemeinsamen Verständnis und einer darauf aufbauenden Kommunikationskultur im Unternehmen zu kommen bzw. diese zu stärken. Unser Unternehmen ist in diesen sensiblen Bereichen auf die aktive Mitwirkung aller Mitarbeitenden angewiesen.

Diese Richtlinie enthält verbindliche Regeln und Orientierungshilfen für alle Mitarbeitenden und Führungskräfte der ISW-Gruppe und steht für rechtmäßiges Verhalten und die Einhaltung interner Vorgaben (Compliance; engl.: Einhaltung, Befolgung).

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in dieser Richtlinie weitgehend auf eine Geschlechter-spezifische Differenzierung verzichtet. Die innerhalb der Richtlinie verwendeten Sammelbezeichnungen gelten für alle Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen und sind als geschlechtsneutral anzusehen.

Verantwortlich für die Pflege dieser Richtlinie ist der Compliance-Beauftragte der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG.

2 Informationspflicht

Mitarbeitende und Führungskräfte informieren sich über die für ihren Verantwortungsbereich geltenden Gesetze und Vorschriften. Interne Vorgaben sind in unserem Managementsystem (iServ) zu finden. Bei weitergehenden Fragestellungen sind der Compliance-Beauftragte, die Führungskräfte, die Geschäftsleitung oder externe Fachberater hinzuzuziehen.

3 Grundsätzliche Verhaltensanforderungen

Alle Mitarbeitenden und Führungskräfte der ISW-Gruppe sind verpflichtet, sich an die Vorgaben dieser Compliance-Richtlinie zu halten.

Respekt, Vertrauen und Fairness sind die Grundlage des Umgangs miteinander im Unternehmen und mit unseren Kunden, Geschäftspartnern, Behörden und anderen externen Zielgruppen.

Geschäftliche und private Interessen sind stets zu trennen. Aus geschäftlichen Beziehungen darf sich niemand unrechtmäßige Vorteile verschaffen.

Dem Ansehen der ISW-Gruppe darf nicht geschadet werden.

Alle für die ISW-Gruppe relevanten Gesetze, Vorschriften und Verordnungen sind einzuhalten. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen zur Arbeits- und Informationssicherheit sowie zum Daten-, Gesundheits- und Umweltschutz.

Verstöße gegen diese Richtlinie sind dem Compliance-Beauftragten zu melden. Sollten meldende Mitarbeitende oder Führungskräfte selbst gegen diese Richtlinie oder ihr zugrunde liegenden Gesetze oder internen Regelungen verstoßen haben oder in solche Verstöße involviert sein, wird die Selbstanzeige des Verstoßes durch die Geschäftsleitung in Hinblick auf erforderliche Maßnahmen berücksichtigt.

Jede Führungskraft ist verpflichtet, die Führungsleitlinien der ISW-Gruppe einzuhalten und die Einhaltung dieser Richtlinie in seinem Verantwortungsbereich sicher zu stellen.

4 Diskriminierung

Die Mitarbeitenden und Führungskräfte der ISW-Gruppe sind verpflichtet, im Rahmen der geltenden Rechte und Gesetze jeder Form von Diskriminierung entgegenzutreten. Dies bezieht sich insbesondere auf die Benachteiligung aufgrund von Geschlecht, Rasse, Behinderung, ethnischer oder kultureller Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter oder sexueller Identität.

5 Verbot von Bestechung und Korruption

Es ist verboten, Geschäftspartnern oder Amtsträgern (z.B. Beamte, Behördenvertreter, Angestellte des öffentlichen Dienstes und Mitarbeitende sowie Führungskräften von Unternehmen der Daseinsvorsorge, insbesondere von Energie-, Wasser- und Versorgungsunternehmen) einen persönlichen Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren. Ausnahmen sind die den normalen Geschäftsgepflogenheiten zuzurechnenden geringfügigen Präsente (siehe auch Punkt 10).

Weiterhin ist untersagt, Bestechungshandlungen mit Hilfe von Dritten durchführen zu lassen oder unrechtmäßige Handlungen anderer Personen zu unterstützen.

6 Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Mitarbeitenden und Führungskräfte der ISW-Gruppe müssen ihre privaten Interessen und die Interessen des Unternehmens streng voneinander trennen. Bereits der Anschein eines Interessenkonflikts ist zu vermeiden.

Nicht zulässig sind insbesondere: Geschäftsbeziehungen zu Angehörigen oder nahestehende Personen, bzw. zu Unternehmen, an denen Angehörige oder nahestehende Personen beteiligt sind, sowie die Einstellung oder Beförderung von nahestehenden Personen. Nebentätigkeiten für Wettbewerber oder für Geschäftspartner der ISW-Gruppe sind grundsätzlich untersagt.

Ausnahmen müssen im Voraus von der Geschäftsleitung genehmigt werden.

7 Arbeitsrecht

Gesetzliche Regelungen zur Beschäftigung von eigenen und fremden Mitarbeitenden werden befolgt. Insbesondere illegale Beschäftigung, Schwarzarbeit und Scheinselbständigkeit werden nicht geduldet. Unseren Verpflichtungen gegenüber den Sozialversicherungen und Versorgungseinrichtungen kommen wir nach.

Dies erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern.

8 Bekämpfung von Geldwäsche

Die ISW-Gruppe achtet die Gesetze gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Als Geldwäsche bezeichnet man die Einschleusung illegal erworbener Vermögenswerte in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf. Geldwäsche ist ein Straftatbestand. Auch Versuch und Beihilfe sind strafbar, ebenso die Bereitstellung oder Beschaffung finanzieller Mittel für terroristische Aktivitäten.

Haben Mitarbeiter der ISW-Gruppe Zweifel über die Identität von Geschäftspartnern oder den Verdacht, dass Vermögenswerte aus einer Straftat stammen oder im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen, müssen sie umgehend den Compliance-Beauftragten informieren. Das verdächtige Geschäft darf nicht ohne Genehmigung der Geschäftsleitung ausgeführt werden.

9 Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern

Die ISW-Gruppe weist ihre Geschäftspartner ausdrücklich darauf hin, dass in der Zusammenarbeit die Einhaltung folgender Standards erwartet wird:

- Einhaltung aller geltenden Gesetze
- Unterlassen jeglicher Art von Korruption
- Beachtung der allgemeinen Menschenrechte
- Einhaltung der Gesetze gegen Kinderarbeit
- Beachtung der Rechtsvorschriften des internationalen Wirtschaftsverkehrs

Bei gravierenden Zuwiderhandlungen durch Geschäftspartner behält sich die ISW-Gruppe ausdrücklich vor, die Geschäftsbeziehungen vorzeitig zu beenden.

10 Einladungen, Geschenke und andere persönliche Vorteile

Mitarbeitende und Führungskräfte der ISW-Gruppe dürfen persönliche Vorteile weder für sich noch für nahestehende Personen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

Sie dürfen geringfügige persönliche Vorteile nur annehmen, wenn nicht der Eindruck entsteht, von ihnen werde eine Gegenleistung erwartet.

Solche Vorteile müssen jedoch immer im Rahmen allgemein üblicher Geschäftsgepflogenheiten liegen und dürfen nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen.

Einladungen ohne geschäftlichen Anlass, beispielsweise zu Kultur- und Sportveranstaltungen sowie zu Produkt- oder Verkaufsveranstaltungen sind zuvor vom zuständigen Geschäftsführer, -leiter zu genehmigen. Der Rahmen der Veranstaltung muss angemessen sein und die Teilnahme darf nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen dieser Compliance-Richtlinie stehen.

Reise- oder Übernachtungskosten sind nach der Reisekostenordnung abzurechnen. Es ist unzulässig, Reisen oder Übernachtungen durch Geschäftspartner finanzieren zu lassen.

Auch bei der Vorteilsvergabe wie bei Geschenken an Geschäftspartner ist der Rahmen allgemein üblicher Geschäftsgepflogenheiten einzuhalten. Dabei darf nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen werden. Eine Wertgrenze von zurzeit EUR 35 (ohne MwSt.) pro beschenkte Person und Jahr ist einzuhalten, ausgenommen hiervon sind Geschäftsessen.

Ausnahmen müssen **im Voraus** von der Geschäftsleitung genehmigt werden.

11 Arbeitssicherheit und Umweltschutz

Mitarbeitende und Führungskräfte der ISW-Gruppe berücksichtigen bei ihren Dienstleistungen ihre Verantwortung gegenüber den Menschen und der Umwelt.

Sie arbeiten kontinuierlich an Verbesserungen zum Schutz und zur Vorsorge für Mitarbeitende, Nachbarn und der Umwelt.

Die ISW-Gruppe bedenkt sämtliche Risiken ihrer Arbeit, sei es für Menschen, Umwelt oder für ihre Gesellschafter.

12 Datenschutz, Informationssicherheit und Vertraulichkeit

Personenbezogene Daten dürfen nur gemäß der geltenden Datenschutzrichtlinie und geltenden Gesetze erhoben, genutzt und aufbewahrt werden. Wir halten uns an strenge Standards, wenn wir personenbezogene Daten unserer Mitarbeitenden oder Geschäftspartner weiterverarbeiten. Alle

personenbezogenen Daten, die die ISW-Gruppe erhebt und speichert, werden ausschließlich zweckgebunden, nachvollziehbar und sorgfältig verarbeitet.

Der Zugang zu Personalunterlagen ist auf Mitarbeitende der ISW-Gruppe beschränkt, die ein berechtigtes dienstliches Interesse an einer solchen Einsichtnahme haben. In der Regel sind dies nur Mitarbeitende im Personalmanagement und einzelne Mitarbeitende des Betriebsrates. Mitarbeiterdaten dürfen ohne eine rechtliche Grundlage an niemanden innerhalb und außerhalb des Unternehmens weitergegeben werden.

Die Sicherstellung der Informationssicherheit sowie die Einhaltung unserer Leit- und Richtlinien zur Informationssicherheit ist von hoher Bedeutung für die Aufrechterhaltung unseres Geschäftsbetriebes und die Sicherheit unserer Kunden und Mitarbeiterdaten.

Firmendaten sowie Daten von Kunden und Lieferanten sind stets vertraulich zu behandeln und dürfen nur im Rahmen des eigenen Aufgabengebiets verwendet werden.

In Zweifelsfällen sollten immer, Datenschutz-, Compliance-, oder Informationssicherheitsbeauftragte um Rat gefragt werden.

13 Verhalten gegenüber Wettbewerbern

Die ISW-Gruppe beachtet das Kartell- und Wettbewerbsrecht.

Es werden keine Absprachen mit Wettbewerbern getroffen. Vereinbarungen oder auch nur ein formlos aufeinander abgestimmtes Verhalten zwischen Unternehmen sind verboten, soweit sie mittelbar oder unmittelbar eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Hierzu gehören auch Absprachen bei Vergabeverfahren.

Um schon den Verdacht solcher Aktivitäten zu vermeiden, lehnen wir es ab, mit unseren Wettbewerbern über Verträge mit Kunden (Mengen, Preise, Preisnachlässe etc.) oder über Marketingstrategien, Auslastungen, Einkaufsstrategien oder Finanzkennzahlen (Margen, EBIT etc.) zu sprechen.

14 Spenden

Die Spendenvergabe fällt in den Verantwortungsbereich der Abteilung Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit. In Ausnahmefällen entscheiden die Geschäftsführer/-leiter einzeln über die Bewilligung von Spenden. Spenden, die den Betrag von EUR 1.000 überschreiten, müssen von der Geschäftsleitung genehmigt werden.

15 Ansprechpartner und Compliance-Beauftragter

Sollten Sie Bedenken oder Fragen haben:

- Sprechen Sie zuerst mit Ihrer Führungskraft oder der zuständigen Fachabteilung.
- Sofern eine Klärung nicht möglich ist oder weiterhin Bedenken/Fragen bestehen, steht Ihnen der Compliance-Beauftragte als Ansprechpartner zur Verfügung.

Der Compliance-Beauftragte kann jederzeit direkt angesprochen werden, auf Wunsch vertraulich und anonym:

Compliance-Beauftragter

Herr Mathias Buchner

Tel.: 0611 962 6950

E-Mail: compliance_beauftragter@infraser-vi.de

16 Einrichtung eines Compliance Hinweisgebersystems

Die ISW-Gruppe betreibt ein eigenes Hinweisgebersystem. Dabei steht der notwendige Schutz der Vertraulichkeit und Anonymität der Hinweisgebenden im Vordergrund.

Das Hinweisgebersystem soll das vorhandene Wissen der Mitarbeitenden und Führungskräfte und gegebenenfalls Dritter nutzen, um die Compliance-Kultur insgesamt stetig zu verbessern. Regelverstöße oder andere Unregelmäßigkeiten im Unternehmen sollen früher erkannt und mit angemessenen Maßnahmen begegnet werden.

Das Hinweisgebersystem ist nicht dafür gedacht, Konflikte mit Kollegen und Kolleginnen oder Führungskräften auszutragen. Bitte suchen Sie in solchen Fällen den direkten Gesprächskontakt zu Führungskraft, Betriebsrat oder den betroffenen Mitarbeitenden selbst. Gerne können Sie sich auch an unseren Compliance-Beauftragten wenden.

Mitarbeitende, denen ein Fehlverhalten vorgeworfen oder unterstellt wird, sind zu schützen. Es gilt immer zuerst die Unschuldsvermutung.

17 Verstöße gegen die Compliance-Richtlinie

Für Mitarbeitende und Führungskräfte der ISW-Gruppe können Compliance-Verstöße folgende Konsequenzen haben:

- Abmahnung
- Kündigung
- Schadenersatzansprüche Dritter
- Geldstrafe
- Freiheitsstrafe

Für die ISW-Gruppe können Compliance-Verstöße folgende Konsequenzen haben:

- Schadenersatzansprüche Dritter
- kostenintensive Gerichtsprozesse
- Geldstrafe
- Imageverlust

Wenn Ihnen Compliance-Verstöße bekannt werden, sind Sie verpflichtet, den Compliance-Beauftragten unverzüglich zu informieren.

18 Aktuelle Version, mitgeltende Dokumente

Die jeweils gültige Version der Compliance-Richtlinie ist im Managementsystem (iServ) eingebunden und mit den dazugehörigen Prozessen verknüpft.